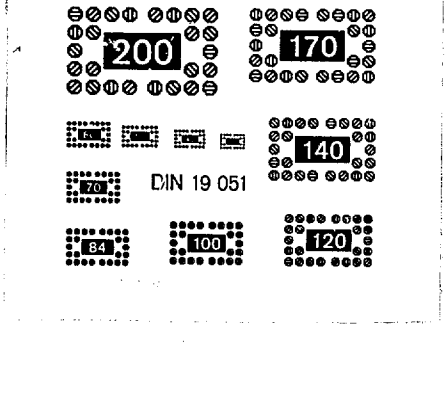

SATZUNG

der Landesgewerkschaft Öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Bayerischen Gewerkschaftsbundes BGB.

§ 1. Name, Sitz und Umfang

Die Landesgewerkschaft führt den Namen Öffentliche Betriebe und Verwaltungen.
Die Landesgewerkschaft hat ihren Sitz in München. Sie erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Bayern.

§ 2. Zweck der Gewerkschaft

Die Landesgewerkschaft erstrebt:

1. Die völlige Gleichberechtigung der in der Landesgewerkschaft öffentlicher Betriebe und Verwaltungen tätigen Arbeitnehmer in Staat und Gesellschaft.
2. Völlige Anerkennung des Wertes und des Rechtes der Arbeit.
3. Die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen, deren Festigung und Verteidigung durch Abschluß von kollektiven Verträgen.
b) Erkämpfung des weitgehendsten Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft.
c) Aufklärung und Schulung in allen Fragen der Sozialpolitik und der Arbeitswelt.
d) Erkämpfung einer weitgehendsten Sicherung [illegible] und [illegible].
e) Schaffung von [illegible].
f) Unterstützung [illegible] ihres Eintretens [illegible] angemessen gelt werden.
g) Aufnahme [illegible].

A 97 - 00609

h) Pflege und Förderung der kulturellen Fortentwicklung der Mitglieder.

i) **Schaffung von wirtschaftlichen Selbsthilfeunternehmungen in genossenschaftlicher Form.**

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen in Bayern beschäftigte Arbeitnehmer kann ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufs oder des Geschlechtes nach Stellung eines Aufnahmeantrages die Mitgliedschaft erwerben. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Aktivisten im Sinne des Gesetzes zur Bereinigung des öffentlichen Lebens von Nationalsozialisten und Militaristen, ferner Kriegsverbrecher. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand nach Anhören der Betriebsvertrauensleute. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung des Zweckes derselben zu wirken. Auch hat es den durch das Statut sowie durch Verbandstagsbeschlüsse gerechtfertigten Anordnungen der Gewerkschaftsorgane Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 5. Ruhen der Beitragspflicht

Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen kann die Ortsverwaltung bei Arbeitern vom Beginn der ersten vollen Woche des Notfalles ab, bei Angestellten und Beamten vom Beginn des ersten vollen Monats des Notfalles ab, auf Antrag Stundung der Beitragszahlung gewähren.

§ 6. Beiträge und Sonderbeiträge

Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag an die Gewerkschaft zu leisten. Dieser beträgt in der Regel einen Stundenverdienst des Wocheneinkommens. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Zwecke Sonderbeiträge mit Zustimmung des Vorstandes beschließen. Die Aufnahmegebühr beträgt für männliche Mitglieder über 18 Jahre RM 1.—, für weibliche sowie Jugendliche RM —.50. Lehrlinge bezahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 7. Unterstützungen

Alle Mitglieder der Landesgewerkschaft nehmen gleichberechtigt an den vom ABG unter Mitwirkung der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften geschaffenen Unterstützungseinrichtungen teil. In ganz besonders gelagerten Fällen kann die Ortsverwaltung nach Richtlinien des Vorstandes eine Notlageunterstützung gewähren.

§ 8. Rechtsschutz

Mitgliedern, die zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder den Sozialversicherungsbestimmungen Rechtsstreitigkeiten zu führen haben, **kann Rechtsschutz gewährt werden. Über die Gewährung sowie Höhe des Rechtsschutzes entscheidet der Verbandsvorstand.**

§ 9. Schiedsgericht

Zur Prüfung, Feststellung oder Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem von der Ortsverwaltung eingesetzten Vorsitzenden und je zwei von den streitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Mitgliedern als Schiedsrichter.
Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und der Beweismittel an die Ortsverwaltung zu richten. Für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens erläßt der Vorstand besondere Richtlinien.

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft

Die freiwillige Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich bei der Ortsverwaltung erfolgen.
Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied

a) länger als 13 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt,

b) stirbt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe

a) gegen das Statut und das Programm der Gewerkschaft verstößt,

b) durch betrügerische Vorspiegelung sich Unterstützungen unberechtigterweise verschafft,

c) widerrechtlich Eigentum der Gewerkschaft sich aneignet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann bei der Ortsverwaltung schriftlich beantragt werden. Der Ausschluß kann durch die Mitgliederbzw. die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen den Beschluß der Ortsverwaltung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an

A 97 - 00609

die Mitgliederversammlung zu.
Das Mitgliedsbuch ist beim Ausschluß oder Austritt gegen Bescheinigung an die Ortsverwaltung zurückzugeben.

§ 11. Der Vorstand

Der Vorstand der Landesgewerkschaft **besteht aus einem Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem Sekretär und fünf Beisitzern.**
Die Beisitzer sind unbesoldet.
Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag in geheimer Abstimmung nach den Vorschlägen der Delegierten durch absolute Mehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt. **Sie sind möglichst aus den Regierungsbezirken zu entnehmen.** Nach Möglichkeit sollen bei der Wahl die Berufsgruppen berücksichtigt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen der Landesgewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in der Bayerischen Gewerkschaftszeitung und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.
Der Vorstand vertritt die Landesgewerkschaft nach innen und außen. Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften der Gewerkschaft gehören die Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs. Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung des Statuts zu überwachen sowie alle statutengemäßen Beschlüsse zu vollziehen, den Ortsverwaltungen hierauf bezügliche Verhaltungsvorschriften zu erteilen. Bestimmungen zu treffen über Einberufung des Verbandstages, über die Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung der Kosten der Bezirksleitung stehen dem Vorstand 20 % des Beitragsaufkommens zur Verfügung. Drei Beisitzer des Vorstandes haben allmonatlich eine Revision der Kasse vorzunehmen und darüber an den Ausschuß einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 12. Anlegung der Gewerkschaftsgelder

Die Beiträge gehen abzüglich der 15 % für die Ortsverwaltungen und der 20 % für den Vorstand des Verbandes, an den Vorstand des ABG. Dieser bildet davon u. a. die Unterstützungsreserve und einen Kampffonds.
Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen zinsbar angelegt werden. Die Anlegung hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmanns zu erfolgen. Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder

oder Privatpersonen ist unzulässig. Die Erstanlegung sowie die Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft darf nur mit schriftlicher Bewilligung des Vorsitzenden und des Sekretärs erfolgen. Das Schriftstück muß mit dem Stempel versehen sein.

§ 13. Abrechnung — Tätigkeitsbericht

Jedes Jahr hat der Vorstand eine spezifizierte Jahresabrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen. Diese muß vom Ausschuß auf Grund der Bücher und Belege geprüft, unterzeichnet und dem Verbandstag vorgelegt werden.
Alljährlich wird vom Vorstand ein umfassender Bericht über die Entwicklung und Wirksamkeit der Gewerkschaft und von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Adressen der Gewerkschaften herausgegeben.
Die Jahresabrechnung ist den Ortsverwaltungen zuzustellen, die Ortsverwaltungen haben diese bei den Generalversammlungen bekanntzugeben.

§ 14. Ausschuß

Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes ist ein Ausschuß von fünf Mitgliedern zu bilden. Der Ausschuß wählt sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ausschuß darf sich nicht am Sitze der Landesgewerkschaft befinden. Der Ausschuß hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln, er prüft die Revisionsberichte und ist auch berechtigt, selbständige Revision der Hauptkasse vorzunehmen. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit jedem ordentlichen Verbandstag einen Bericht zu erstatten.
Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verbandstag in geheimer Abstimmung nach den Vorschlägen des Ortes, an welchem der Ausschuß seinen Sitz hat, gewählt.

§ 15. Presse

Zur Förderung der Aufgaben der Landesgewerkschaft, zur Bildung und Aufklärung der Mitglieder und zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Vorstandes wird eine Gewerkschaftszeitung herausgegeben werden. **Verantwortlicher Schriftleiter für die von der Landesgewerkschaft der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen erscheinenden Notizen und Berichte ist der Vorstandssekretär.**

§ 16. Gemeinsame Bestimmungen

Tritt für ein durch den Verbandstag zu besetzendes Amt eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung bis zum näch-

sten Verbandstag der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuß. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen kein weiteres besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden. Ihre Geschäftsordnung geben sich Vorstand und Ausschuß selbst.
Ehemalige Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen, sowie Vertrauensleute der DAF oder Betriebsvertrauensräte während des Dritten Reiches können keinerlei Funktion in der Gewerkschaft bekleiden.

§ 17. Bezirksvorstände

Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und zur Erfüllung der allgemeinen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Bezirksvorstände gebildet, **sowie festbesoldete Bezirksleiter angestellt.** Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung der Bezirke, **sowie Anstellung der Bezirksleiter** erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Führung der Geschäfte des Bezirksvorstandes obliegt einem Bezirksleiter. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden jedes Jahr auf einer ordentlichen Bezirkskonferenz nach den Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand stellt Richtlinien für die Einberufung, die Zusammensetzung und die Wahl der Bezirkskonferenzen sowie für die Wahl und die Aufgaben und die Zusammensetzung der Bezirksvorstände auf. Die Kosten der Geschäftsführung, der Bezirksvorstände gehen zu Lasten des Vorstandes.

§ 18. Ortsverwaltungen

Für den Bereich der Arbeitsämter werden in der Regel Ortsverwaltungen gebildet, an deren Spitze ein Bevollmächtigter steht. Der Vorstand der Ortsverwaltung setzt sich je nach Stärke der Mitgliederschaft aus 5-11 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes der Ortsverwaltung sind in der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung nach den Vorschlägen der Mitglieder zu wählen. Im Falle einer Urwahl muß zwischen Aufstellung und Wahl der Kandidaten eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Der Vorstand hat mindestens vierteljährlich einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung, in größeren Ortsverwaltungen eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. In diesen Versammlungen hat der Vorstand u. a. Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Jedes Jahr im Januar findet eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder oder Delegierten

statt. In dieser Generalversammlung erstattet der Vorstand den Kassen- und Geschäftsbericht. Die Generalversammlung wählt u. a. die Ortsverwaltung. Die Ortsverwaltungen vereinigen sich mit den Ortsverwaltungen der anderen zum Bunde gehörenden Industriegewerkschaften zu Ortsausschüssen des ADGB. zum Zweck einer gemeinsamen Kassen- und Geschäftsführung. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen **15 Prozent** der von ihren Mitgliedern aufgebrachten Beiträge.

§ 19. Verbandstag

Jedes Jahr im Februar oder März findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Die Ortsverwaltungen entsenden zum Verbandstag nach den Richtlinien des Vorstandes entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte. Die Delegierten sind in geheimer Wahl nach den Vorschlägen der Mitglieder zu wählen. Der ordentliche Verbandstag ist sechs Wochen vor dem Stattfinden unter Bekanntgabe einer Wahlordnung und Tagesordnung öffentlich auszuschreiben. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie die Bezirksleiter nehmen als stimmberechtigte Delegierte am Verbandstag teil.
Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.
Bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abstimmenden Delegierten erforderlich.
Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandstages gehört
a) Prüfung und Bestätigung der Jahresabrechnung,
b) Wahl des Sitzes für den Vorstand und Ausschuß,
c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses,
d) Bestimmung der Gehälter der Angestellten,
e) etwaige Änderungen des Statuts, soweit sie nicht durch Urabstimmung erfolgen,
f) Urabstimmungen müssen stattfinden über Verschmelzungsanträge und bei allen anderen Fragen, wenn der Verbandstag es mit einfacher Mehrheit beschließt,
g) endgültige Entscheidung über alle Gewerkschaftsangelegenheiten die nicht durch Urabstimmung entschieden werden,
h) Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes zur Abhaltung des nächsten Verbandstages.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandstages sind Protokolle aufzunehmen.

Auf Verlangen und Beschluß von einem Viertel der Mitglieder hat ein außerordentlicher Verbandstag stattzufinden.
Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gelten im Grunde die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Verbandstag. Die Abkürzungen der Fristen ist in dringenden Fällen durch Beschluß des Ausschusses möglich.

§ 20. Streikregeln

Die Arbeitsniederlegung gilt als letztes und äußerstes Mittel zur Verbesserung oder zur Abwehr der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.
Vor einer Einstellung der Arbeit sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.
Über eine Arbeitsniederlegung haben die betroffenen Mitglieder in einer Urabstimmung zu entscheiden.
Ein Streik gilt dann als beschlossen, wenn die einfache Mehrheit aller davon betroffenen Mitglieder sich für die Arbeitsniederlegung in geheimer Abstimmung ausgesprochen haben.
Zur einheitlichen Regelung aller mit dem Streik verbundenen Fragen gilt das vom Allgemeinen Bayerischen Gewerkschaftsbund durch seinen Bundeskongreß beschlossene besondere Reglement.

§ 21. Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Landesgewerkschaft kann nur durch einen Verbandstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens drei Viertel sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.
Über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliedschaft in Urabstimmung.

§ 22. Tag des Inkrafttretens

Dieses Statut tritt mit sofortiger Wirkung auf Grund der Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages vom 21. bis 23. Februar 1947 in Kraft.